



Amtliche Bekanntmachung – Nr. 06-2022

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. Februar 2022

Am 23. Februar 2022 hat die Vertreterversammlung der KV Thüringen folgende Änderungen der Honorarverteilung – vorbehaltlich der Benehmensherstellung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen – beschlossen (fett dargestellt):

§ 8

Hausärztliches Vergütungsvolumen

§ 8 (4) Abs. 2 HVM wird mit Wirkung für die Quartale III/2021 bis IV/2022 wie folgt ergänzt:

(4)...

Der Anteil der hausärztlichen Fachgruppenkontingente an der aktuellen Quartalsgesamtvergütung wird auf der Grundlage des prozentualen Anteils der anerkannten Punktzahlanforderungen der entsprechenden Fachgruppen auf der Basis des Vorjahresquartals an der anerkannten hausärztlichen Gesamtpunktzahlanforderung des Vorjahresquartals, vermindert um die Grundbeträge gemäß §§ 4 und 5 und der in Abs. (3) definierten Vorwegabzüge, ermittelt.

Die auf dieser Basis ermittelten Fachgruppenkontingente sind auf der Grundlage von § 87a Abs. 3 SGB V i. V. mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26.01.2022, insbesondere der Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V für ein Verfahren zur Korrektur der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V um die bisher nicht berücksichtigten Leistungsmengen der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 5 und 6 SGB V genannten Leistungen, um ein weiteres Volumen (TSVG-Bereinigungsvolumen) zu reduzieren. Bis zur endgültigen Bekanntmachung der TSVG-Bereinigungsvolumina durch den Bewertungsausschuss wird seitens der KVT ein vorläufiges TSVG-Bereinigungsvolumen ermittelt, indem zunächst für die Quartale III/2021 und IV/2021 (aktuelles Quartal) fachgruppenbezogen die Differenz zwischen den TSVG-Vergütungsvolumina des aktuellen Quartals und des entsprechenden Vorjahresquartals bestimmt wird. Um diese Differenz wird das jeweilige Fachgruppenkontingent des aktuellen Quartals zunächst vorläufig bereinigt. Auf Basis des vorläufigen ermittelten Fachgruppenkontingentes erfolgt sodann eine vorläufige Honorarberechnung. Sobald die aktuellen und verbindlichen Zahlen auf der Grundlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26.01.2022 bekannt gegeben sind, erfolgt ggf. eine nochmalige Neuberechnung der Fachgruppenkontingente. Auf dieser Basis erfolgt sodann die Endabrechnung des Abrechnungsquartals. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Honorarberechnungen vorläufig.

...

§ 9

Fachärztliches Vergütungsvolumen

§ 9 Abs. (6) Abs. 2 HVM wird mit Wirkung für die Quartale III/2021 bis IV/2022 wie folgt ergänzt:

(6)...

Der Anteil der fachärztlichen Fachgruppenkontingente an der aktuellen Quartalsgesamtvergütung wird auf der Basis des prozentualen Anteils der anerkannten Punktzahlanforderungen der entsprechenden Fachgruppen auf der Basis des Vorjahresquartals an der anerkannten fachärztlichen Gesamtpunktzahlanforderung des Vorjahresquartals, vermindert um die Grundbeträge gemäß §§ 4 und 5 und der in den Absätzen (3) bis (5) definierten Vorwegabzüge, ermittelt.

Die auf dieser Basis ermittelten Fachgruppenkontingente sind auf der Grundlage von § 87a Abs. 3 SGB V i. V. mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26.01.2022, insbesondere der Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V für ein Verfahren zur Korrektur der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V um die bisher nicht berücksichtigten Leistungsmengen der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 5 und 6 SGB V genannten Leistungen, um ein weiteres Volumen (TSVG-Bereinigungsvolumen) zu reduzieren. Bis zur endgültigen Bekanntmachung der TSVG-Bereinigungsvolumina durch den Bewertungsausschuss wird seitens der KVT ein vorläufiges TSVG-Bereinigungsvolumen ermittelt, indem zunächst für die Quartale III/2021 und IV/2021 (aktuelles Quartal) fachgruppenbezogen die Differenz zwischen den TSVG-Vergütungsvolumina

des aktuellen Quartals und des entsprechenden Vorjahresquartals bestimmt wird. Um diese Differenz wird das jeweilige Fachgruppenkontingent des aktuellen Quartals zunächst vorläufig bereinigt. Auf Basis des vorläufigen ermittelten Fachgruppenkontingentes erfolgt sodann eine vorläufige Honorarberechnung. Sobald die aktuellen und verbindlichen Zahlen auf der Grundlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26.01.2022 bekannt gegeben sind, erfolgt ggf. eine nochmalige Neuberechnung der Fachgruppenkontingente. Auf dieser Basis erfolgt sodann die Endabrechnung des Abrechnungsquartals. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Honorarberechnungen vorläufig.

...

§ 15 a Ausgleichszahlungen
auf der Grundlage von § 87b Abs. 2a SGB V (**Pandemie**)

Vorläufige Änderungen des § 15a HVM sowie der dazugehörigen Anlage 3 mit Wirkung zum 01.01.2022:

- (1) Zur Vermeidung einer Gefährdung der Fortführung der Arztpraxis infolge einer durch **die den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 IfSG, die Pandemie, Epidemie, Endemie, einer** Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses gesunkenen Fallzahl und eines gesunkenen Gesamthonorars gegenüber dem Vorjahresquartal kann eine Ausgleichszahlung erfolgen.

Zur Vergleichbarkeit der Fallzählung zwischen Abrechnungs- und Vorjahresquartal wird ausschließlich auf Behandlungsfälle gem. § 21 BMV-Ä abgestellt. Das zu vergleichende Gesamthonorar beinhaltet ausschließlich Honorare, die im Rahmen des jeweils mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen vereinbarten Gesamtvertrages gemäß § 83 SGB V vergütet werden.

- (2) Die Prüfung eines Anspruchs auf Ausgleichszahlung erfolgt auf Antrag des Arztes bzw. der Arztpraxis, welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Honorarbescheides zu stellen ist. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Einwilligung der Praxis zur Einsichtnahme der KVT in die Honorare der Praxis aus der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ (Coronavirus-Testverordnung - TestV) sowie der „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARSCoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronImpfV)“ in dem jeweiligen Quartal sowie in der jeweils geltenden Fassung. Die Voraussetzungen für eine Ausgleichszahlung richten sich nach den nachfolgenden Absätzen.
- (3) Verringern sich die Fallzahl und das MGV-Honorar der Arztpraxis unter Berücksichtigung der Einnahmen gem. Anlage 3, unter Außerachtlassung der Kosten gemäß Kapitel 32 und 40 EBM, unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages im jeweiligen Abrechnungsquartal um mehr als 15 % gegenüber dem Vorjahresquartal, kann die KVT eine Ausgleichszahlung leisten, sofern die Minderung eine Folge der **durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 IfSG, Pandemie, Epidemie, Endemie, einer** Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses ist.
- (4) Eine ausgleichsfähige Minderung der Fallzahl und des Gesamthonorars infolge der **durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 IfSG, Pandemie, Epidemie, Endemie, einer** Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses liegt insbesondere nicht vor, wenn der Rückgang
- auf urlaubsbedingte Abwesenheiten,
 - auf Krankheit **mit Ausnahme einer bestätigten COVID-19-Erkrankung,**
 - auf selbst verantwortete Praxisschließungen,
 - auf die Nichteinhaltung der in § 19a Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte festgelegten Mindestsprechstunden, es sei denn, dass der Antragsteller durch eine **durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 IfSG, Pandemie, Epidemie, Endemie, eine** Naturkatastrophe oder ein anderes Großschadensereignis verursachte rechtfertigende Gründe für die Unterschreitung nachweist,
 - auf den Wegfall zusätzlicher Vergütungen des jeweils geltenden Honorarvertrages (z. B. förderungswürdige Leistungen)
 - selbstverantwortet ist (z. B. Änderung oder Verlagerung des Leistungsspektrums)

zurückzuführen ist

und/oder

- durch Zahlungen auf der **Grundlage der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des** Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) oder der „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV)“, nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes oder finanzieller Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen (Kurzarbeitergeld für Praxispersonal, Leistungen aus einer privaten Ausfallversicherung, Krankentagegeld, finanzielle Soforthilfe des Bundes oder Landes) ausgeglichen werden kann.
- (5) Nach positiver Entscheidung durch den Vorstand erhält der Antragsteller eine Ausgleichszahlung in angemessener Höhe. Hierbei wird die Differenz grundsätzlich bis zu 85 % des MGV-Honorars des Vorjahresquartals ausgeglichen.
- (6) Für Arztpraxen in den ersten zwölf Quartalen nach Aufnahme der Praxistätigkeit erfolgt grundsätzlich eine Ausgleichszahlung bis zu 85 % des fallzahlbereinigten durchschnittlichen MGV-Honorars des Vorjahresquartals der betreffenden Fachgruppe.
- (7) Die für den Ausgleich notwendigen Finanzmittel werden aus den versorgungsbereichsspezifischen Rückstellungen gem. § 8 (3) k) sowie § 9 (5) e) entnommen.
- (8) Über die Anträge auf Ausgleichszahlung entscheidet der Vorstand.

Anlage 3
zum Honorarverteilungsmaßstab der KVT
§ 15 a Ausgleichszahlungen auf der Grundlage von § 87b Abs. 2a SGB V (**Pandemie**)

Honorare, Entschädigungen bzw. andere finanzielle Hilfen aus Leistungen gemäß der
Coronavirus-Testverordnung (TestV), insbesondere

- Abstriche bei asymptomatischen Personen inkl. Gespräch, PoC-Diagnostik, Ergebnismitteilung und Ausstellung eines Zeugnisses über das Testergebnis,
- Gespräche im Zusammenhang mit der Feststellung nach § 2 TestV (Kontaktperson), sofern kein Test durchgeführt wurde,
- Ärztliche Schulungen von Personal in nichtärztlich oder nichtzahnärztlich geführten Einrichtungen zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests,

sowie der

Coronavirus-Impfverordnung (CoronaimpfV), insbesondere

- Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses im Rahmen der Impfpriorisierung,
- Schutzimpfung inkl. Aufklärung und Impfberatung, Untersuchung, Verabreichung des Impfstoffes und Beobachtung und Nachsorge,
- Besuche und Mitbesuche von Personen in Zusammenhang mit der Schutzimpfung,
- Impfberatung ohne anschließende Schutzimpfung

sowie

- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen, Kurzarbeitergeld für Praxispersonal, Leistungen aus einer privaten Ausfallversicherung, Krankentagegeld, finanzielle Soforthilfe des Bundes oder Landes, etc. werden im Rahmen der Anspruchsprüfung berücksichtigt.

Ausgefertigt am 23. Februar 2022

Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen